

Gastbeitrag



Auswirkungen der Gesetzesänderung

Künstlersozialabgabe – Jetzt wird's ernst!

von Florian Sperling

Florian Sperling ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Lausen Rechtsanwälte. Er berät und vertritt schwerpunktmäßig Medienunternehmen und betreibt die Seite www.kunstlersozialabgabe-hilfe.de.

Ein neues Gesetz rückt ein Thema in den Fokus, das schon seit über 30 Jahren existiert, bislang aber ein Schattendasein fristete – die Künstlersozialabgabe. Diese muss jeder Unternehmer an die Künstlersozialkasse (KSK) abführen, der regelmäßig selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragt. Die Abgabe dient der Finanzierung der Künstlersozialversicherung, die selbstständige Kreative in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezieht. Die Höhe der Abgabe wird jährlich neu festgelegt. Für 2015 und 2016 liegt der Abgabesatz bei 5,2 Prozent. Die Abgabe fällt auf alle Nettoentgelte an, die in einem Kalenderjahr an selbstständige Kreative gezahlt wer-

9,2 Mio. Euro Nachforderungen im ersten Halbjahr 2015

den. Keine Abgabe ist dagegen bei Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, UG, AG, e.V.) oder an eine OHG oder KG fällig. Filmproduzenten sind typische Verwerter kreativer Leistungen und müssen unter anderem für Zahlungen an selbstständige Drehbuchautoren, Regisseure, Fotografen, Requisiteure, Visagisten, Cutter etc. Künstlersozialabgabe abführen. Doch auch außerhalb der kreativen Branche ist nahezu jedes Unternehmen in

Deutschland abgabepflichtig, das Werbung macht. Eine Abgabepflicht besteht meist schon dann, wenn Website, Flyer, Unternehmensbroschüren, Visitenkarten o. Ä. von selbstständigen Kreativen gestaltet werden.

Nachdem viele Unternehmen – teils aus Kalkül, größtenteils aber aus bloßer Unwissenheit – die Künstlersozialabgabe jahrelang nicht ordnungsgemäß abgeführt hatten, sah die Bundesregierung Handlungsbedarf. Mit dem zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz wurden die Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger in puncto Künstlersozialabgabe drastisch verschärft: Bei Unternehmen, die bereits bei der Künstlersozialkasse erfasst sind, und Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten findet die Betriebsprüfung nun zwingend mindestens alle vier Jahre statt. Die übrigen Unternehmen sollen im Schnitt alle zehn Jahre geprüft werden. Statt wie bisher rund 70.000 Künstlersozialabgabeprüfungen pro Jahr werden künftig jährlich rund 400.000 Prüfungen stattfinden.

Das neue Gesetz hat seine Wirkung nicht verfehlt: Laut Angaben der Deutschen Rentenversicherung haben die schärfsten Kontrollen allein im ersten Halbjahr 2015 zu Nachforderungen von mehr als 9,2 Mio. Euro geführt. Dabei fällt auf, dass

nicht etwa nur die „schwarzen Schafe“ betroffen sind, die sich bislang erfolgreich um die Meldung bei der Künstlersozialkasse gedrückt haben. Vielmehr werden auch Medienunternehmen mit Nachforderungen konfrontiert, die seit Jahr und Tag die Abgabe nach bestem Wissen und Gewissen abführen. Zu

Schwierige Abgrenzung im Einzelfall

schwierig ist die Abgrenzung zwischen künstlerischer und nicht künstlerischer Tätigkeit im Einzelfall, zu komplex die Beurteilung von Sonderfällen wie Verkettungen, Zwischenschaltung von Vermittlern oder Sachverhalten mit Auslandsbezug, als dass man für die Richtigkeit der jährlich an die KSK abzugebenden Entgeltmeldung die Hand ins Feuer legen könnte. Fehleinschätzungen führen im Fall einer Betriebsprüfung schnell zu empfindlichen Nachzahlungen für die letzten fünf Jahre. Die zusätzlich fälligen Säumniszuschläge machen nicht selten ein Viertel der Nachforderung aus. Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollte man dem bisher von Unternehmen, Steuerberatern und Rechtsanwälten stiefmütterlich behandelten Thema spätestens jetzt die gebotene Aufmerksamkeit schenken.